

Statuten der Sektion Deutschschweiz

Artikel 1: Name und Sitz

- 1.1.: Die *Sektion Deutschschweiz* ist eine Sektion der *Schweiz. Gesellschaft für Sozialpsychiatrie*.
- 1.2.: Sitz der Sektion ist der Arbeitsort der Präsidentin, des Präsidenten.

Artikel 2: Zweck

- 2.1.: Die *Sektion Deutschschweiz* bezweckt die Vereinigung aller in der Deutschschweiz wohnenden Mitglieder der SGSP und die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft in der Deutschschweiz.
- 2.2.: Sie pflegt den Kontakt zu und den Austausch mit den anderen Sektionen sowie der ZASP.
- 2.3.: Die Sektion ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1.: Die Gesellschaft umfasst Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2.: Einzelmitglieder sind Fachleute, die im Sinne des Artikels 2.1 der Statuten der Gesellschaft in der Behandlung, Betreuung oder Rehabilitation engagiert sind.
- 3.3.: Kollektivmitglieder sind Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich im Bereiche der Zweckbestimmung der Gesellschaft betätigen.
- 3.4.: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach deren schriftlichen Anmeldung durch den Sektionsvorstand. Sie wird an der Generalversammlung der Sektion wie auch an derjenigen der Gesellschaft bekannt gegeben.
- 3.5.: Die Mitglieder sind zur Wahrung und Förderung der Ziele der Gesellschaft und deren Ansehen, zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

- 3.6.: Alle Mitglieder haben an den Mitgliederversammlung der Sektion, wie auch an denjenigen der Gesellschaft, je ein Antrags- Stimm- und Wahlrecht.
- 3.7.: Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt nach deren Kündigung an den Sektionsvorstand und wird analog 3.4. an den Generalversammlungen bekannt gegeben.
- 3.8.: Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt, kann auf Antrag des Sektions- oder des Zentralvorstandes durch die Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Es erhält an dieser Hauptversammlung das Recht, sich zu erklären.
Wer den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren trotz Aufforderung zum Bezahlen und je zwei Mahnungen nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 4: Organe

- 4.1.: Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlungen, der Sektionsvorstand, die Kontrollstelle sowie eventuelle Arbeitsgruppen.
- 4.2.: Die ordentliche Mitgliederversammlung der Sektion ist die Generalversammlung und somit das oberste Organ der Sektion. Sie wird einmal pro Jahr einberufen. Zu dieser Hauptversammlung lädt der Sektionspräsident im Auftrage des Sektionsvorstandes alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 6 Wochen zum voraus ein. Diese Versammlung muss spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung der Gesellschaft stattfinden.

Ihre minimalen obligaten jährlichen Geschäfte sind die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, eventueller Arbeitsgruppen, des Sektionskassiers sowie der Revisoren.

Weitere Geschäfte sind die Genehmigung der Statuten, bzw. deren Änderungen, die Wahlen der Mitglieder des Sektionsvorstandes, des Delegierten in den Vorstand der Gesellschaft und der Revisoren.

Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mindestens sechs Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Bis spätestens vier Wochen vor dem Termin können von einzelnen Mitgliedern zusätzliche Traktanden beim Präsidenten beantragt werden.

Die Wahlen und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- 4.3.: Der Sektionsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern, maximal insgesamt neun Personen.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zwei Mitglieder des Sektionsvorstandes sind als Delegierte der Sektion im Zentralvorstand.

Der Aktuar führt das Mitgliederregister. Er stellt die Namen und Adressen bei Bedarf dem Zentralvorstand zu Verfügung. Dritten werden sie nur nach entsprechendem Beschluss des Zentralvorstandes gegeben.

- 4.4.: Die Kontrollstelle der Sektion besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied der Gesellschaft sein müssen. Diese revidieren die Rechnung jährlich und legen der Generalversammlung der Sektion Bericht vor.
- 4.5.: Die Arbeitsgruppen sind zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Zusammenschlüsse von Mitgliedern, die sich im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes besonderen Aufgaben widmen. Die Arbeitsgruppen verfügen über keine eigene Kasse.

Artikel 5: Finanzen

- 5.1.: Die Sektion führt eine eigene Kasse mit eigener Rechnung. Das Rechnungsjahr dauert vom 01.01 bis zum 31.12. Die Rechnung muss jeweils bis spätestens 31.3. abgeschlossen, revidiert und unaufgefordert dem Zentralkassier überwiesen werden. Dieser führt sie in einer konsolidierten Gesamtrechnung mit der Rechnung der Gesellschaft und denjenigen der anderen Sektionen und der ZASP zusammen und legt sie seiner Kontrollstelle vor.
- 5.2.: Die Mitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag der Regionalkasse. Die Beiträge sind gleich gross wie in den andern Sektionen. Ihre Höhe wird an der Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegt. Die Einforderung und Kontrolle der Bezahlungen geschieht durch den Kassier der Sektion.
- 5.3.: Die Sektion überweist unaufgefordert vierteljährlich 50 % der eingegangenen Mitgliederbeiträge der Hauptkasse der Gesellschaft.
- 5.4.: Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur deren Vermögen, eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Auflösung der Sektion

- 6.1.: Die Auflösung der Sektion bedarf einer 2/3 – Mehrheit der Stimmen an deren Generalversammlung.
- 6.2.: Bei einer Auflösung die geschieht, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst wird, können die Mitglieder frei wählen, ob sie als Mitglied in eine andere Sektion oder direkt in die (Dach-) Gesellschaft übertreten, oder ob sie auf die Mitgliedschaft verzichten möchten. Der Mitgliederbeitrag wird in keinem Fall rückerstattet.
- 6.3.: Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, wird automatisch auch die Sektion aufgelöst.
- 6.4.: Das nach der Auflösung der Sektion übrig bleibende Vermögen wird in jedem Fall der Gesellschaft überwiesen.

Artikel 7: Inkrafttreten dieser Statuten

- 7.1.: Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Generalversammlung vom 3. November 1994 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. September, 2003 in Winterthur revidiert:

Der Präsident: Herbert Heise

Der Aktuar: Peter Stalder